

21.10.94**Wi - R****Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr
bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)****A. Zielsetzung**

Mit Resolution Nr. 46/36 L „Transparency in Armaments“ hat die VN-Generalversammlung 1992 beschlossen, ein VN-Waffenregister einzurichten, an das die Ein- und Ausfuhr von sieben Kategorien schwerer Kriegswaffen zu melden ist. Mangels ausreichender gesetzlicher Rechtsgrundlagen hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Meldungen für die Jahre 1992 und 1993 auf der Basis freiwilliger Unternehmensmeldungen abgegeben. Im August 1994 ist der neue § 12 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) als Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten, auf den die Verordnung gestützt wird. Ziel der Kriegswaffenmeldeverordnung ist es, Meldepflichten für Unternehmen über die Einfuhr und Ausfuhr der sieben VN-Kriegswaffenkategorien einzuführen, um so die Erhebung der für das VN-Waffenregister benötigten Angaben auf eine eindeutige Rechtsgrundlage zu stellen.

B. Lösung

Erlaß einer Kriegswaffenmeldeverordnung (durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates) mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Einführung von Meldepflichten über die Einfuhr und Ausfuhr von sieben Kategorien schwerer Kriegswaffen für das VN-Waffenregister.
- Meldebehörde ist das Bundesausfuhramt.
- Die Meldungen sind jährlich einmal für das vorangegangene Kalenderjahr, erstmals für 1994, zu erstatten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 971/94

21.10.94

Wi - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr
bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 641 03 - Kr 49/94

Bonn, den 21. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

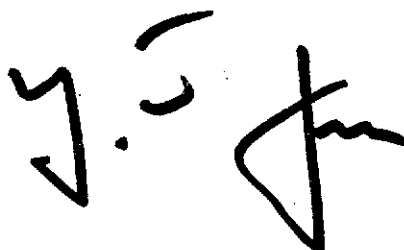
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr
bestimmter Kriegswaffen (Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen
(Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

vom1994

Auf Grund des § 12 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 22 b Abs. 1 Nr. 3a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung, und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1 Meldepflicht

- (1) Unternehmen, die nach dieser Rechtsverordnung meldepflichtige Kriegswaffen gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in das Bundesgebiet einführen oder aus dem Bundesgebiet ausführen, haben dem Bundesausfuhramt schriftlich Anzahl, Kriegswaffennummer, Typenbezeichnung, Datum der Ein- oder Ausfuhr sowie bei der Einfuhr den Verwendungszweck und bei der Ausfuhr den Verwendungszweck und das Bestimmungsland zu melden.
- (2) Die Meldungen sind spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr, erstmals für das Jahr 1994, zu erstatten.

§ 2 Meldepflichtige Kriegswaffen

(1) Kriegswaffen der folgenden Kategorien unterliegen der Meldepflicht:

1. Kampfpanzer der Nummer 24 der Kriegswaffenliste mit einem Leergewicht von mindestens 16,5 metrische t und einer Panzerkanone mit einem Kaliber von mindestens 75 mm
2. Gepanzerte Kampffahrzeuge der Nummer 25 der Kriegswaffenliste, die entweder für den Transport einer Infanteriegruppe von mindestens 4 Soldaten oder mit einer Rohrwaffe von mindestens 12,5 mm Kaliber oder mit einer Abfeuereinrichtung für Flugkörper ausgerüstet sind
3. Kanonen, Haubitzen, Mörser der Nummer 31 der Kriegswaffenliste sowie Mehrfachraketenwerfer der Nummern 10 und 11 der Kriegswaffenliste mit einem Kaliber von jeweils mindestens 100 mm
4. Kampfflugzeuge der Nummer 13 der Kriegswaffenliste
5. Kampfhubschrauber der Nummer 14 der Kriegswaffenliste
6. Kriegsschiffe der Nummern 17 bis 22 der Kriegswaffenliste mit einer typenmäßigen Wasserverdrängung von mindestens 750 metrische t oder Ausrüstung mit Flugkörpern oder Torpedos von mindestens 25 km Reichweite
7. Flugkörper der Nummern 7 bis 9 der Kriegswaffenliste mit einer Reichweite von mindestens 25 km, ausgenommen Boden-Luft-Flugkörper; Abfeuereinrichtungen der Nummern 10 und 11 der Kriegswaffenliste für solche Flugkörper.

(2) Der Meldepflicht unterliegen auch nicht zusammengebaute oder zerlegte Kriegswaffen nach Absatz 1. Werden Kriegswaffenteile nach und nach ein- oder ausgeführt, unterliegt die Gesamtwaffe der Meldepflicht, wenn das letzte Teil ein- oder ausgeführt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 b Abs. 1 Nr. 3 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 4 Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 wird auf das Bundesausfuhramt übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

I. Allgemeines:

Die Verordnung dient der Einführung von Meldepflichten über die Ein- und Ausfuhr von sieben Kriegswaffenkategorien, die nach der Resolution Nr. 46/36 L „Transparency in Armaments“ an das VN-Generalsekretariat für das VN-Waffenregister zu melden sind. Als Ermächtigungsgrundlage wurde hierzu § 12 a durch das Achte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes neu in das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) aufgenommen. Auf die Begründung zu § 12 a KWKG in BT-Drucksache 12/6911 wird Bezug genommen.

Für die Jahre 1992 und 1993 wurden von den Unternehmen auf freiwilliger Basis Meldungen für das VN-Waffenregister abgegeben. Nach der neuen Meldeverordnung werden Meldungen erstmals für das Jahr 1994 zu erstatten sein.

In der Kriegswaffenmeldeverordnung wird in § 1 Abs. 1 die Meldepflicht von Unternehmen an das Beförderlassen (§ 3 Abs. 1 KWKG) bzw. das Selbstbefördern (§ 3 Abs. 2 KWKG) von meldepflichtigen Kriegswaffen in das oder aus dem Hoheitsgebiet geknüpft. Meldepflichtig sind Unternehmen, die nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 oder Abs. 2 KWKG ein- oder ausfuhrgenehmigungspflichtig sind. Einer Regelung in Form einer Verordnung bedarf es für staatliche Stellen nicht, da diese, soweit erforderlich, durch Weisungen zur Meldungsabgabe verpflichtet sind. Meldungen an den VN-Generalsekretär für das VN-Waffenregister erfolgen insoweit wie bisher. Nicht der Meldepflicht unterliegen solche Kriegswaffen, die von ausländischen Streitkräften im Rahmen ihres Bedarfs und unter ihrer Kontrolle in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden. Insoweit liegt nach dem von der VN-Generalversammlung gebilligten Bericht über das VN-Waffenregister (Dokument A/47/342 vom 14. August 1992) kein meldepflichtiger internationaler Waffentransfer vor.

§ 2 Abs. 1 definiert die sieben meldepflichtigen Kriegswaffenkategorien entsprechend Dokument VNA/47/342. § 2 Abs. 2 stellt klar, daß Kriegswaffen des Absatzes 1, die in Teilen ein- oder ausgeführt werden, ebenfalls der Meldepflicht unterliegen und knüpft daran die

Festlegung des Meldezeitpunkts für den Fall, daß Kriegswaffen in Teilen über einen längeren Zeitraum nach und nach ein- oder ausgeführt werden.

§ 3 bestimmt durch Verweis auf die Bußgeldvorschrift des § 22 b Abs. 1 Nr. 3 a KWKG, daß die Tatbestände der Nichtmeldung, der nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Meldung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden können. In § 4 schließlich wird die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft als Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auf das Bundesausfuhramt, das Meldebehörde nach § 12 a KWKG ist, übertragen.

II. Im einzelnen:

Zu § 1:

Abs. 1: Die Meldepflicht wird an die KWKG-Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungspflicht gekoppelt. Ausfuhr- oder einfuhrgenehmigungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 3 KWKG - und damit künftig auch meldepflichtig - ist das Unternehmen, das die Kriegswaffen in das oder aus dem Hoheitsgebiet befördern läßt (§ 3 Abs. 1 KWKG) oder selbst befördert (§ 3 Abs. 2 KWKG).

Meldebehörde ist das Bundesausfuhramt. Ihm sind von dem Meldepflichtigen schriftlich die Anzahl der Kriegswaffen, Kriegswaffennummer, Typenbezeichnung, Datum der Ein- bzw. Ausfuhr sowie bei der Einfuhr Verwendungszweck und bei der Ausfuhr Verwendungszweck und Bestimmungsland zu melden.

Abs. 2: Abs. 2 legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem spätestens die Meldungen abzugeben sind. Dies ist der Ablauf der 6. Woche eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

Zu § 2:

Abs. 1: Die Definitionen der meldepflichtigen Kriegswaffenkategorien nehmen auf die entsprechenden Kriegswaffenlistennummern Bezug, um so die enge Verzahnung mit KWKG/KWL deutlich zu machen und den meldepflichtigen Unternehmen, denen die Kriegswaffenliste bekannt ist, die Orientierung zu erleichtern. Im übrigen hat

die Bezugnahme auf die jeweilige Kriegswaffenlistennummer den Vorteil, daß die Waffendefinitionen des Dokuments A/47/342 nicht wiederholt werden müssen. Es handelt sich im einzelnen um folgende Kriegswaffen:

Nr. 1: Kampfpanzer (Warennummer gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 8710 00 00): Gepanzerte Ketten- oder Radkampffahrzeuge mit Eigenantrieb, die über eine große Geländegängigkeit und einen hohen Grad an Selbstschutz verfügen, deren Leergewicht mindestens 16,5 metrische Tonnen beträgt und die mit einer Panzerkanone mit hoher Mündungsgeschwindigkeit zum Schießen im direkten Richten mit einem Mindestkaliber von 75 Millimetern ausgerüstet sind.

Nr. 2: Gepanzerte Kampffahrzeuge (Warennummer gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 8710 00 00): Geländegängige Ketten-, Halbketten- oder Radfahrzeuge mit Eigenantrieb und Panzerschutz, die entweder a) für den Transport einer Infanteriegruppe von vier oder mehr Soldaten konstruiert und ausgerüstet sind oder b) mit einer Zusatzwaffe (integral weapon) oder Hauptwaffe (organic weapon) von mindestens 12,5 Millimetern Kaliber oder mit einem Abschußgerät für Flugkörper (missile launcher) ausgerüstet sind.

Nr. 3: Großkalibrige Artilleriesysteme (Warennummer gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 9301 00 00): Kanonen, Haubitzen oder Artilleriewaffen, welche die Eigenschaften einer Kanone und einer Haubitze miteinander verbinden, Mörser oder Mehrfachraketenwerfersysteme, mit der Fähigkeit zur Bekämpfung von Bodenzielen in erster Linie durch Schießen im indirekten Richten, mit einem Kaliber von mindestens 100 Millimetern und darüber.

Mehrfachraketenwerfersysteme mit einer Reichweite von mindestens 25 km fallen, unabhängig vom Kaliber, unter die Nr. 7.

Nr. 4: Kampfflugzeuge (Warennummern gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 8802 20 90, 8802 30 90, 8802 40 90): Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeuge, die für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten Flugkörpern, ungelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren,

Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen entworfen, ausgerüstet oder umgebaut sind, einschließlich von Flugzeugen, die für elektronische Kriegführung, Ausschaltung der Luftverteidigung oder Aufklärungsflüge geeignet sind. Der Begriff „Kampfflugzeuge“ beinhaltet nicht Trainingsflugzeuge, wenn sie nicht wie oben beschrieben, entworfen, ausgerüstet oder umgebaut sind.

Nr. 5: Kampfhubschrauber (Warennummern gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 8802 11 90, 8802 12 90): Drehflügel Luftfahrzeuge, die für den Einsatz von gelenkten oder ungelenkten panzerbrechenden Waffen, Luft-Boden-Waffen, Luft-Unterwasser-Waffen oder Luft-Luft-Waffen sowie mit einem integrierten Feuerleit- und Zielsystem für diese Waffen entworfen, ausgerüstet oder umgebaut sind, einschließlich Hubschrauber für Aufklärung und elektronische Kriegführung.

Nr. 6: Kriegsschiffe (Warennummer gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 8906 00 10): Schiffe oder U-Boote mit einer Typverdrängung von 750 metrischen Tonnen oder darüber, die für einen militärischen Verwendungszweck bewaffnet und ausgerüstet sind. Ebenso Kriegsschiffe mit einer geringeren Verdrängung als 750 metrischen Tonnen, die mit Abschußgeräten für Flugkörper von mindestens 25 km Reichweite oder mit Torpedos von gleicher Reichweite ausgerüstet sind.

Nr. 7: Flugkörper oder Flugkörperabschußsysteme (Warennummern gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik: 8479 89 80, 8705 90 90, 8716 40 00, ex 9306 90 104): Gelenkte oder ungelenkte Raketen, ballistische Flugkörper oder Marschflugkörper, die geeignet sind, einen Gefechtskopf über eine Reichweite von mindestens 25 Kilometern zu transportieren, oder Geräte oder Vorrichtungen, die für das Abfeuern derartiger Flugkörper oder Raketen konzipiert oder dafür umgebaut worden sind, soweit sie nicht in den Kategorien 1. - 6. erfaßt sind.

Diese Kategorie beinhaltet a) auch ferngesteuerte Flugkörper, die die o. a. Eigenschaften aufweisen; b) nicht Boden-Luft-Flugkörper.

Abs. 2: Satz 1 stellt klar, daß auch die Ein- oder Ausfuhr nicht zusammengebauter oder zerlegter Kriegswaffen der Nr. 1 bis 7 des Absatzes 1, die zusammen eine vollständige Kriegswaffe ergeben, der Meldepflicht unterliegt. Satz 2 schließlich läßt für den Meldezeitpunkt den Zeitpunkt der Ausfuhr bzw. Einfuhr des letzten Teils einer meldepflichtigen Kriegswaffe entscheidend sein. Diese Regelung ist dann von Bedeutung, wenn Bausatzgruppen über mehrere Kalenderjahre nach und nach ein- oder ausgeführt werden, wie es etwa bei Unterseebooten geschehen kann.

Zu § 3: Die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 3 verweist auf § 22 b Abs. 1 Nr. 3 a KWKG. Hierdurch können die Tatbestände der Nichtmeldung, der nicht richtigen, unvollständigen oder nicht rechtzeitigen Meldung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

Zu § 4: Nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium für Wirtschaft Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG. § 23 KWKG als spezialgesetzliche Zuständigkeitsregelung findet keine Anwendung, weil § 23 KWKG über die Verweisungskette 14 Abs. 1 KWKG nur auf § 12 KWKG und nicht auch auf den neuen § 12 a Bezug nimmt.

Gemäß § 36 Abs. 3 OWiG wird die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf das Bundesausfuhramt als der in § 12 a KWKG ausdrücklich genannten Meldebehörde übertragen.

Preisniveau/Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten, da durch die Abgabe von Meldungen den Unternehmen allenfalls minimale Kosten entstehen, die im übrigen schon in den beiden Vorjahren, als die Meldungen freiwillig abgegeben wurden, angefallen sind.

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über Meldepflichten bei der Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen
(Kriegswaffenmeldeverordnung - KWMV)

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 12 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung, und aufgrund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:"

Begründung:

Die bisher in Verbindung mit § 12 a angegebene Vorschrift des § 22 b Abs. 1 Nr. 3 a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen enthält lediglich ein Bußgeldblankett und ist deshalb nicht als Rechtsgrundlage anzuführen.

Als Folgeänderung ist der nachfolgende Relativsatz sprachlich anzupassen.

2. Zu § 3

In § 3 sind die Wörter

"entgegen § 1 Abs. 1 oder 2"

durch die Wörter

"vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Da § 1 lediglich zwei Absätze enthält, ist die Angabe "Abs. 1 oder 2" entbehrlich.

§ 22 b Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen bewehrt vorsätzlich und fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen einer nach § 12 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung. Der Verordnungsgeber hat deswegen nicht die Befugnis, fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen von der Bußgeldbewehrung auszunehmen. Um dies klarzustellen, sind - wie in solchen Fällen üblich - beide Begehensweisen in der Vorschrift zu nennen.